

BGer 5A_592/2025 vom 1. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_592_2025

FR: TF 5A_592/2025 du 1 octobre 2025

IT: TF 5A_592/2025 del 1 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin spricht in ihrer Eingabe vom 22. Juli 2025 davon, dass sie das Bundesgericht und später auch die UNO über die schwerwiegenden Verstösse gegen die Grundrechte ihrer Kinder, welche von Bildung und Betreuung ferngehalten würden, sowie über die jahrelange Untätigkeit der zuständigen Schweizer Behörden informieren wolle. Daraus ist kein hinreichender Beschwerdewille in Bezug auf den obergerichtlichen Berufungsentscheid ersichtlich. Ein solcher könnte höchstens den zwei weiteren Eingaben entnommen werden, in welchen sich die Beschwerdeführerin sinngemäss auf den Standpunkt stellt, die kantonalen Gerichte hätten die Kindesbelange behandeln müssen.

E. 2

Die Frage des Beschwerdewillens kann indes offen bleiben, weil die 30-tägige Beschwerdefrist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG seit Monaten abgelaufen ist und deshalb auf die Beschwerde so oder anders nicht eingetreten werden kann.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.